

BVGer D-3828/2025 vom 10. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3828_2025

FR: TAF D-3828/2025 du 10 septembre 2025

IT: TAF D-3828/2025 del 10 settembre 2025

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch hier – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG [SR142.31]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich hier um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

D-3828/2025 Seite 6

E. 5.1

Ein Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft eines Ehegatten oder eines Elternteils nach Art. 51 Absatz 1 AsylG erfolgt erst, wenn in Anwendung von Art. 5 AsylV 1 (Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen; SR 142.311) festgestellt worden ist, dass die einzubeziehende

Person die Flüchtlingseigenschaft nicht selbstständig nach Art. 3 AsylG erfüllt (Art. 37 AsylV 1). Demnach geht der Prüfung eines derivativen Anspruchs auf Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Art. 51 AsylG die Prüfung der originären Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG vor. Ein Gesuch um Einbezug eines sich bereits in der Schweiz befindlichen nahen Angehörigen in das Familienasyl eines in der Schweiz asylberechtigten Flüchtlings gestützt auf Art. 51 Abs. 2 AsylG ist mithin nach Treu und Glauben auch als Asylgesuch im Sinne von Art. 18 AsylG zu verstehen (BVGE 2007/19 E. 3.3; Urteil D-6263/2011 vom 16. Januar 2013 E. 4.3.).

E. 5.2

Es versteht sich indes von selbst, dass eine asylsuchende Person auf die Geltendmachung von eigenen Asylgründen im Sinne von Art. 3 AsylG verzichten und ausschliesslich die Prüfung eines derivativen Anspruchs auf Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Art. 51 AsylG beantragen kann, wie dies hier geschehen ist. So haben die – rechtlich vertretenen – Beschwerdeführenden mit schriftlicher Erklärung vom 14. Mai 2025 ausdrücklich bestätigt, dass sie keine eigenen Asylgründe geltend machen möchten, demzufolge auf eine Anhörung zu (eigenen) Asylgründen verzichten und lediglich um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl des Ehemannes beziehungsweise Vaters gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG ersuchen (vgl. SEM act. 1411491-7). Vor diesem Hintergrund war das SEM entgegen den Ausführungen in der Beschwerde (vgl. dort. Ziff. 3.4 und 3.5) nicht gehalten (und hatte aufgrund der Erklärung vom 14. Mai 2025 auch keinerlei Veranlassung), die rechtlich vertretene Beschwerdeführerin trotz ihres klaren Verzichts auf die (erneute) Möglichkeit der Geltendmachung eigener Asylgründe aufmerksam zu machen oder persönlich anzuhören. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs oder der Untersuchungspflicht liegt in diesem Zusammenhang nicht vor.

E. 5.3

Nachdem die Beschwerdeführenden mit der Erklärung vom 14. Mai 2025 klar zum Ausdruck gebracht hatten, dass sie in der Schweiz auf die Geltendmachung eigener Asylgründe verzichten und einzig in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl ihres Ehemannes und Vaters einbezogen werden wollen, nahm das SEM das Gesuch um «Einbezug im Sinne von Art. 51 AsylG» zu Unrecht als (originäres) Asylgesuch der Beschwerdeführenden im Sinne von Art. 3 AsylG entgegen. In der Folge ist auch die hier D-3828/2025 Seite 7 zu beurteilende Nichteintretensverfügung vom 19. Mai 2025 (vgl. Dispositiv Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung: «Auf Ihre Asylgesuche wird nicht eingetreten») zu Unrecht erfolgt. Die angefochtene Verfügung ist daher bereits aus diesem Grund – und ohne, dass auf die Begründung der angefochtenen Verfügung im Einzelnen einzugehen wäre – aufzuheben (vgl. dazu auch Urteil E-2970/2018 vom 4. Juni 2018 S. 5). Das vom SEM zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2970/2018 vom 4. Juni 2018 und die Zwischenverfügung E-1436/2023 vom 23. März 2023 stützen im Übrigen gerade das hier Erwogene, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 5.4

Das SEM hat es unterlassen, das Gesuch der Beschwerdeführenden um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Ehemannes und Vaters gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG materiell zu prüfen, und ist damit der ihm obliegenden Prüfungspflicht nicht nachgekommen. In diesem Zusammenhang wären zudem weitere Sachverhaltsabklärungen angezeigt, da sich mit Verweis auf das Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts E-6880/2014 vom 29. November 2017 namentlich die Frage stellt, ob die Beschwerde- führenden (nach wie vor) über einen Flüchtlings- und Schutzstatus in Uganda verfügen und – bejahendenfalls – ob damit ein besonderer Umstand im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegt, welcher gegen den Ein- bezug spricht.

E. 5.5

Nach dem Gesagten hat das SEM die Prüfungspflicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt (vgl. Art. 32 Abs. 1 VwVG; Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Der Nichteintretensentscheid des SEM vom 19. Mai 2025 erweist sich als bundesrechtswidrig. Die Be- schwerde ist folglich gutzuheissen, soweit die Aufhebung angefochtenen Verfügung beantragt wird. Die Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfü- gung ist aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an das SEM zu- rückzuweisen. Das SEM wird sich dabei auch mit den übrigen Einwänden der Beschwerdeführenden auf Beschwerdeebene auseinanderzusetzen haben, weshalb es sich erübrigt, weiter darauf einzugehen.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde als offensichtlich be- gründet zu erachten und gutzuheissen ist. Die Dispositivziffer 1 der ange- fochtenen Verfügung vom 19. Mai 2025 ist aufzuheben, und die Sache ist zur vollständigen Sachverhaltsabklärung, rechtsgenügelichen Prüfung und neuen Entscheidung an das SEM zurückzuweisen.

D-3828/2025 Seite 8

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwach- senen Parteikosten zuzusprechen. Diese ist mangels eingereicher Kos- tennote aufgrund der Akten zu bestimmen (Art. 14 Abs. 2 VGKE) und ge- stützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 7 ff. VGKE) auf insgesamt Fr. 800.– festzusetzen.

E. 7.3

Die Anträge auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, amt- liche Verbeiständung und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvor- schusses erweisen sich damit als gegenstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3828/2025 Seite 9